

Spitex Verein Winkel - Rüti

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Spitex Verein Winkel - Rüti“ besteht mit Sitz in Winkel ein politisch und konfessionell neutraler, privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Uebernahme der spitalexternen Dienste im Auftrag der Politischen Gemeinde Winkel gemäss den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien des Kantons. Sie umfasst:
 - a) die Organisation und Durchführung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege und Haushilfe
 - b) die Führung des Krankenmobilenmagazins
- 2 Der Verein kann nach Bedarf weitere Dienste angliedern.
- 3 Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckerfüllung eigenes Fachpersonal anstellen und/oder Verträge mit Dritten abschliessen.

- 4 Der Verein stellt seine Leistungen allen Einwohnern der Politischen Gemeinde Winkel zur Verfügung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder-Kategorien

- 1 Mitglieder des Vereins können alle Einwohner der Politischen Gemeinde Winkel werden
 - a) Einzelpersonen
 - b) Familien (im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches)
- 2 Kinder über 18 Jahren einer Familie verlieren den Familien – Mitglieder status auf das Ende des Rechnungsjahres oder in dem sie erwerbstätig geworden sind; sie können die Mitgliedschaft als Einzelperson erwerben.

§ 4 Mitgliedervergünstigungen

- 1 Die Vereinsmitglieder kommen beim Bezug von nicht pflegerischen Leistungen in den Genuss von günstigeren Tarifen (Mitgliedertarif).
- 2 Die Mitglieder-Tarife werden vom Vorstand in einem Reglement geregelt.
- 3 Für die Beanspruchung der Mitglieder-Tarife gilt eine Wartefrist von 90 Tagen nach dem Eintritt.
- 4 Ist ein Mitglied mit der Begleichung des Mitgliederbeitrages in Verzug, entfällt bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des Beitrages jeder Anspruch auf den Mitglieder-Tarif. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag des Mitglieds von dieser Regelung abweichen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
- 2 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Rechnungsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 3 Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz 2. Erinnerung nicht bezahlt haben oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Todesfall.

III. ORGANISATION

§ 6 Vereinsorgane

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, auf eigenen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung sowie – innert 45 Tagen – auf schriftliches, begründetes Begehren, das von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein muss.

- 4 Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungspunkte einzuladen. Zu den traktandierten Geschäften können jederzeit Anträge gestellt werden.
- 5 Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 6 Unter „Varia“ können – ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung – keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8 Stimmrecht

- 1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Familien haben in allen Angelegenheiten des Vereins maximal zwei Stimmen.
- 3 Die Stimmen pro Familie sind von mündigen Mitgliedern von mündigen Vertretern auszuüben.
- 4 Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist.
- 2 Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid
- 4 Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

§10 Statutenänderungen

- 1 Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

§11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen
 - a) Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder
 - d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Statutenänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- 1 Die Mitgliederbeiträge können mit frühester Wirkung für das der Mitgliederversammlung folgende Rechnungsjahr erhöht werden.

§12 Vorstand und Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Zwei Mitglieder der Spitex – Organisation werden durch den Gemeinderat bestimmt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 3 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Scheidet ein gewähltes Vorstandmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

§13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand erledigt alle die ihm übertragenen Geschäfte insbesondere:
 - a) Organisation des Betriebs
 - b) Anstellung des Personals
 - c) Abschluss von Verträgen, welche für die Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind
 - d) Erlass von Reglementen, Weisungen, Pflichtenheften
 - e) Festsetzung der Normal- und Mitglieder-Tarife für die nicht pflegerischen Leistungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
- 2 Ausserhalb des genehmigten Budgets hat der Vorstand eine finanzielle Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10 000.- pro Jahr.

§14 Kontrollstelle

- 1 Der Verein verfügt über keine eigene Kontrollstelle.
- 2 Die Rechnungslegung der Spitex – Organisation wird durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Winkel geprüft. Der Prüfbericht wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 3 Sie prüft die Jahresrechnung, liefert dem Vorstand einen schriftlichen Bericht und stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

IV. FINANZEN

§15 Einkünfte

- 1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Erträge aus Dienstleistungen
 - b) Beiträge der politischen Gemeinde Winkel
 - c) Mitgliederbeiträge
 - d) Mieterträgen von Krankenmobilen
 - e) Spenden und Legate
 - f) Vermögenserträge

§16 Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§17 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe ihrer allenfalls noch ausstehenden Mitgliederbeiträge beschränkt; jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

§18 Verfahren

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§19 Verwendung des Vereinsvermögens

- 1 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Winkel zum Zweck der Spitex-Dienste zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§20 Gültigkeit der revidierten Statuten

- 1 Nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13.Dezember 2011 treten diese revidierten Statuten in Kraft.
- 2 Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2000

Winkel, 13. Dezember 2011

Für den Spitex Verein Winkel - Rüti

Der Präsident:
Andreas Burkart

Die Aktuarin:
Brigit Sprecher

Genehmigt am 13. Dezember 2011
durch die Mitgliederversammlung.